

**Vorlage zu TOP xxx der xxx. Gesellschafterversammlung
der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH**

Verhandlungsgegenstand: Umstellung der Aufwandsentschädigung ab 01.01.2022

Antrag:

1. Die Gesellschafterversammlung für die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH stimmt einer Umstellung der Aufwandsentschädigung für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ab dem 01.01.2022 auf eine feste Vergütung in Höhe von 300,00 € monatlich / 3.600,00 € p. a. zu. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich / 1.200,00 € p. a..
2. Die Gesellschafterversammlung weist die Geschäftsführung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH an, als Gesellschaftervertreter in den Gesellschafterversammlungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, SWN Verkehr GmbH, SWN Entsorgung GmbH sowie der SWN Bäder und Freizeit GmbH darauf hinzuwirken, dass in den Gesellschaften ab dem 01.01.2022 keine Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder gezahlt werden.

Endgültig

entscheidende Stelle: Gesellschafterversammlung

Begründung:

Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats obliegt gemäß § 7 Abs. 2 b) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofes zur Umsatzsteuerpflicht von Aufsichtsratsvergütungen empfiehlt die Geschäftsführung eine Änderung der aktuellen Aufwandsentschädigung auf eine feste Aufsichtsratsvergütung. Zurzeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates monatlich eine feste Aufwandsentschädigung und zusätzlich je Sitzungstag ein Sitzungsentgelt.

Der Bundesfinanzhof hinterfragt besonders, ob es sich bei Aufsichtsratsmitgliedern um Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes handelt. Mit Schreiben des BMF vom 08.07.2021 wird folgender Grundsatz aufgestellt: „Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht selbständig tätig.“. Das BMF-Schreiben stellt somit alle festen Aufsichtsratsvergütungen ab 01.01.2022 von der Umsatzsteuer frei. Andernfalls besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung um eine umsatzsteuerbare Leistung handelt und das Aufsichtsratsmitglied u. a. zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen verpflichtet ist. Spiegelbildlich steht dem Aufsichtsratsmitglied jedoch insoweit auch ein Vorsteuerabzug für umsatzsteuerpflichtige Eingangsleistungen zu.

Die Empfehlung für eine feste Aufsichtsratsvergütung beträgt 300 € monatlich / 3.600 € p. a.. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € monatlich / 1.200,00 € p. a.. Eine Auszahlung erfolgt einmal jährlich jeweils zum 30.06. eines Jahres.